

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1981	Nummer 67
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7125	13. 11. 1981	Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Überprüfungsordnung) . . .	690
7125	1. 12. 1981	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)	691

7125

**Verordnung
über die Ausführung
von Schornsteinfegerarbeiten
(Kehr- und Überprüfungsordnung)
Vom 13. November 1981**

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

§ 1

Begriffe

1. Feuerstätten sind an einen Schornstein oder an eine Abgas- oder Entlüftungsanlage angeschlossene Anlagen zur Verbrennung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe.
2. Schornsteine sind aufwärts führende bauliche Anlagen oder Bauteile, die bestimmt oder geeignet sind, Rauch oder Abgase von Feuerstätten ins Freie zu leiten.
3. Rauchschornsteine sind Schornsteine, an die Feuerstätten angeschlossen sind, in denen feste oder flüssige Stoffe verbrannt werden.
4. Abgasschornsteine sind Schornsteine, an die Feuerstätten angeschlossen sind, in denen ausschließlich gasförmige Stoffe verbrannt werden.
5. Rauchkanäle und Abgaskanäle sind Leitungen, die in ganzer Länge mit Bauteilen, wie z. B. Böden, Wänden oder Decken, fest verbunden sind und dem Anschluß von Feuerstätten an den Schornstein dienen.
6. Rauchrohre und Abgasrohre sind frei in Räumen verlaufende Leitungen, die dem Anschluß einer Feuerstätte an einen Schornstein, an einen Rauchkanal, an einen Abgaskanal oder an einen Abluftschacht dienen.
7. Lüftungsanlagen sind Anlagen und Einrichtungen, die Aufstellräume von Feuerstätten be- oder entlüften.

§ 2

**Kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen
Kehr- und Überprüfungsfristen**

(1) Es sind zu reinigen

1. **einmal im Jahr**
Rauchschornsteine, Rauchkanäle und Rauchrohre, die nur gelegentlich benutzt werden;
2. **zweimal im Jahr**
 - a) Rauchschornsteine, Rauchkanäle und Rauchrohre, an die nur Feuerstätten angeschlossen sind, die gemäß §§ 9 a und 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) jährlich überprüft werden, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen,
 - b) Rauchrohre, an die zentrale Feuerstätten für feste Stoffe angeschlossen sind,
 - c) Rauchschornsteine, die nur dem Schmiedebetriebe dienen, sowie Rauchschornsteine von offenen Kaminen;
3. **viermal im Jahr**
Rauchschornsteine und Rauchkanäle, soweit sie nicht unter Nummer 1 oder Nummer 2 fallen.

(2) Es sind auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen und, falls erforderlich, zu reinigen

1. **einmal im Jahr**
 - a) Abgasrohre und Abgaskanäle für Feuerstätten, in denen ausschließlich gasförmige Stoffe verbrannt werden,
 - b) Abgasschornsteine, an die nur Feuerstätten angeschlossen sind, die gemäß §§ 9 a und 10 1. BImSchV der jährlichen Wiederholungsmessung unterliegen, sowie nur gelegentlich benutzte Abgasschornsteine,
 - c) Lüftungsanlagen, soweit sie nicht zweimal jährlich überprüft werden;

2. zweimal im Jahr

Lüftungsanlagen von Heizräumen und Abgasschornsteine, soweit sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen.

(3) Die Überprüfung nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a soll in der Regel mit der in Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b angeführten Messung durchgeführt werden.

(4) Unbenutzte Schornsteine, Rauchkanäle und Abgaskanäle sind vor einer Inbetriebnahme zu überprüfen und, falls erforderlich, zu reinigen.

§ 3

Überprüfung des Lüftungsverbundes

(1) Bei Feuerstätten in Aufenthaltsräumen und Wohnungen ist innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu prüfen, ob die baurechtlichen Bestimmungen für die Versorgung der Feuerstätten mit Verbrennungsluft und für die Abführung der Rauch- bzw. Abgase eingehalten sind. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c bleibt unberührt. Diese Regelung gilt nicht für Feuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer, deren Verbrennungsraum gegenüber dem Aufstellraum geschlossen ist und denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen vom Freien zugeführt wird.

(2) Unabhängig von der Überprüfung nach Absatz 1 hat eine Überprüfung dann zu erfolgen, wenn bauliche Maßnahmen - insbesondere der Einbau von fugendichten Fenstern oder Außentüren oder das Abdichten von Fenstern oder Außentüren - eine Änderung der bisherigen Versorgung der Feuerstätten mit Verbrennungsluft oder der Rauch- bzw. Abgasführung erwarten lassen. In diesen Fällen hat der unmittelbare Veranlasser der baulichen Maßnahme nach deren Abschluß die Überprüfung unverzüglich durchführen zu lassen.

(3) Über festgestellte Mängel hat der Bezirksschornsteinfegermeister unverzüglich mündlich oder schriftlich dem Betreiber der Feuerstätte und schriftlich den Grundstückseigentümer zu unterrichten. Außerdem hat er festgestellte Mängel der unteren Bauaufsichtsbehörde zu melden, wenn sie nicht innerhalb einer von ihm zu setzenden Frist abgestellt worden sind.

§ 4

Ausnahmen von der Kehr- und Überprüfungspflicht

(1) Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:

1. Rauch- und Abgasschornsteine mit einem lichten Querschnitt von mehr als 10 000 cm² an der Sohle, es sei denn, sie dienen häuslichen Feuerstätten,
2. freistehende Rauch- und Abgasschornsteine über 25 m Höhe und Rauch- und Abgasschornsteine, die das Gebäude um mehr als 25 m überragen,
3. unbenutzte Schornsteine, Rauchkanäle oder Abgaskanäle, wenn die Anschlußöffnungen für Feuerstätten wärmedämmende und dichte Verschlüsse aus nicht-brennbaren Baustoffen haben,
4. Rauch- und Abgasschornsteine und ausmündende Rohre in Gartenlauben, Baubuden und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Freistehende Rauch- und Abgasschornsteine unter 25 m Höhe und Rauch- und Abgasschornsteine, die das Gebäude um weniger als 25 m überragen, können auf Antrag des Betreibers oder Grundstückseigentümers von der örtlichen Ordnungsbehörde von der Kehr- und Überprüfungspflicht ausgenommen werden, soweit die Feuersicherheit dieses zuläßt.

§ 5

**Zusätzliche Reinigungen
und Überprüfungen**

Wenn es die Feuersicherheit erfordert, sind kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen öfter als nach den Vorschriften dieser Verordnung zu reinigen bzw. zu überprüfen. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat zusätzliche Reinigungen bzw. Überprüfungen gegenüber dem Grund-

stückseigentümer schriftlich zu begründen. Auf Antrag entscheidet die Kreisordnungsbehörde.

§ 6

Ausbrennen

(1) Eine kehrpflichtige Anlage darf nur ausgebrannt werden, wenn die Verbrennungsrückstände mit den üblichen Reinigungswerkzeugen nicht entfernt werden können und wenn der Zustand der Anlage oder sonstige Umstände dem Ausbrennen nicht entgegenstehen.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Arbeit selbst auszuführen oder dauernd zu beaufsichtigen; dabei ist insbesondere der erhöhten Brandgefahr größte Beachtung zu schenken.

(3) Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten, den Hausbewohnern, der örtlichen Ordnungsbehörde und der Feuerwehr vorher mitzuteilen.

§ 7

Sonstige Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters

(1) Die beabsichtigte Reinigung oder Überprüfung ist in ortsüblicher Weise anzukündigen. Den Besitzern von nur gelegentlich benutzten Gebäuden ist der Termin der beabsichtigten Reinigung oder Überprüfung rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Die Kehr- und Überprüfungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der Feuersicherheit in möglichst gleichen Zeitabständen auszuführen.

(3) Verbrennungsrückstände sind aus den kehrpflichtigen Anlagen zu entfernen und so zu lagern, daß keine Brandgefahr entsteht.

(4) Die nach dieser Verordnung durchzuführenden Kehr- und Überprüfungsarbeiten sind nach den anerkannten Regeln des Schornsteinfegerhandwerks vorzunehmen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 28. November 1975 (GV. NW. S. 651) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1981

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1981 S. 690.

7125

Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) Vom 1. Dezember 1981

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten von dem Grundstückseigentümer Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung. Hierdurch ist auch die Gebühr für die Feuerstättenschau abgegolten.

(2) Neben den festgesetzten Gebühren werden keine Wegegelder erhoben.

§ 2

Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten

(1) Zu den Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten gehören die Grundgebühren, die Kehrgebühren, die Überprüfungsgebühren sowie die Gebühren und Auslagen für Rauch- und Abgasmessungen (§§ 3–6). Die Gebühren nach den §§ 3–5 werden für jedes selbständige Gebäude zusammengerechnet und je nach der Anzahl der Kehrungen bzw. Überprüfungen in gleiche Teile geteilt. Die Teilbeträge sind nach Durchführung der entsprechenden Arbeiten fällig.

(2) Wird ein Gebäude oder eine kehr- und überprüfungspflichtige Anlage erst im Laufe des Kalenderjahres in Benutzung genommen, so ist für die noch anfallenden Kehrungen bzw. Überprüfungen die anteilige Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühr zu erheben. Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Laufe des Kalenderjahres ein Gebäude nur zeitweise benutzt oder eine Anlage ordnungsgemäß außer Betrieb gesetzt wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der Kehr- und Überprüfungsordnung).

(3) Ein selbständiges Gebäude im Sinne dieser Verordnung ist jedes selbständig benutzbare, durch eine Hausnummer ausgewiesene oder mit einem eigenen Eingang versehene Bauwerk einschließlich der unbewohnten Nebengebäude wie z. B. Waschküchen, Futterküchen u. a.

(4) Als Stockwerk im Sinne dieser Verordnung gilt jedes über dem Keller liegende Geschoß. Der Keller wird als Stockwerk mitgerechnet, wenn dort die Schornsteinsohle liegt. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Schornsteinmündung werden je angefangene 2,50 m als Stockwerk gerechnet; Restlängen bis zu 1 m bleiben außer Ansatz. Satz 3 gilt entsprechend für Schornsteine, deren Höhe sich nicht nach Stockwerken berechnen läßt.

(5) Bei der Berechnung der Gebühren für Kanäle und Rohre bleiben die ein Meter übersteigenden Längen bis zu 50 cm außer Ansatz.

§ 3

Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr für jedes benutzte selbständige Gebäude beträgt jährlich

1. bei einmaliger Kehrung oder Überprüfung	6,40 DM
2. bei zweimaliger Kehrung oder Überprüfung	12,80 DM
3. bei viermaliger Kehrung	25,60 DM

(2) Für die Rauch- und Abgasmessungen nach § 6 werden Grundgebühren nicht erhoben.

§ 4

Kehrgebühren

Die Kehrgebühr beträgt pro Kehrung

1. eines Schornsteins bis 1600 cm ² für das 1. Stockwerk	2,28 DM
für jedes weitere Stockwerk	0,32 DM
2. eines Schornsteins über 1600 cm ² für das 1. Stockwerk	6,93 DM
für jedes weitere Stockwerk	1,15 DM
3. eines Rauchkanals bis 1600 cm ² für das erste angefangene Meter	6,34 DM
für jedes weitere Meter	1,10 DM
4. eines Rauchkanals über 1600 cm ² für das erste angefangene Meter	7,34 DM
für jedes weitere Meter	1,30 DM
5. eines Rauchrohres für das erste angefangene Meter	6,34 DM
für jedes weitere Meter	1,10 DM

§ 5

Überprüfungsgebühren

Die Überprüfungsgebühr beträgt pro Überprüfung

1. eines Abgasrohres	4,84 DM
----------------------	---------

- | | |
|---|---------|
| 2. eines Abgaskanals | |
| für das erste angefangene Meter | 6,34 DM |
| für jedes weitere Meter | 1,10 DM |
| 3. eines Abgasschornsteins oder eines Abluftschachtes | |
| für das 1. Stockwerk | 2,28 DM |
| für jedes weitere Stockwerk | 0,32 DM |
| 4. eines Zuluftschachtes | 2,21 DM |

§ 6

Gebühren und Auslagen für Rauch- und Abgasmessungen

(1) Die Gebühren für Rauch- und Abgasmessungen nach §§ 9 a und 9 b der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 165) - 1. BImSchV - betragen bei Feuerungsanlagen mit einer Meßstelle und dem Einsatz von

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. flüssigen Brennstoffen | 36,64 DM |
| 2. gasförmigen Brennstoffen | 28,60 DM |
| 3. festen Brennstoffen | 67,80 DM |

(2) Befinden sich in einem Aufstellungsraum mehrere Feuerstätten oder hat eine Feuerungsanlage mehrere Meßstellen, sind für die erste Meßstelle die Gebühren nach Absatz 1 und für jede weitere Meßstelle beim Einsatz von

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. flüssigen Brennstoffen | 24,12 DM |
| 2. gasförmigen Brennstoffen | 16,07 DM |
| 3. festen Brennstoffen | 31,32 DM |

zu berechnen.

(3) Sind die Meßstellen der Feuerungsanlagen über Durchgangshöhe (2 m) angebracht, wird ein Zuschlag von 13,38 DM je Meßstelle erhoben.

(4) Für die Wiederholungsmessung nach § 9 b 1. BImSchV werden die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 berechnet.

(5) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann neben den Gebühren nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 die Erstattung der Auslagen verlangen, die durch die Auswertung der Rauchgasmessung entstehen.

§ 7

Zusätzliche Kehrungen

Werden zusätzliche Kehrungen oder Überprüfungen von Schornsteinen oder Kanälen von der Kreisordnungsbehörde angeordnet oder vom Grundstückseigentümer verlangt, so sind dafür die anteiligen Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühren nach den §§ 3 bis 5 zu erheben.

§ 8

Zuschläge

(1) Wird die Ausführung von Rauch- und Abgasmessungen, Kehr- oder Überprüfungsarbeiten in der Zeit von 18 bis 7 Uhr vom Grundstückseigentümer verlangt, so sind die doppelten anteiligen Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühren zu zahlen.

(2) Können Rauch- oder Abgasmessungen, Kehr- oder Überprüfungsarbeiten zu dem vom Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig angekündigten Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist ein Zuschlag von 8,10 DM zu entrichten.

§ 9

Beseitigung von Hart- oder Glanzruß

Für die Reinigung eines Schornsteins, in dem Hart- oder Glanzruß haftet, mit Spezialkehrgeräten oder für das

Ausbrennen eines solchen Schornsteins beträgt die Gebühr (Bezirksschornsteinfegermeister und ein Geselle) je Arbeitsstunde 46,22 DM.

Der Bezirksschornsteinfegermeister kann im übrigen für die sonstigen Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, Arbeitsmaterial usw.) Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 10

Rohbau- und Schlußabnahme

(1) Für die zur Rohbau- und Schlußabnahme bei genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen erforderliche Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und Kanälen einschließlich der Dichtigkeitsprobe beträgt die Gebühr

- | | |
|--|----------|
| 1. bei der Rohbauabnahme je Schornstein | |
| bis 3 Stockwerke einschließlich | 24,34 DM |
| bis 7 Stockwerke einschließlich | 32,43 DM |
| über 7 Stockwerke | 40,54 DM |
| 2. bei der Schlußabnahme je Schornstein | |
| bis 3 Stockwerke einschließlich | 12,17 DM |
| bis 7 Stockwerke einschließlich | 16,21 DM |
| über 7 Stockwerke | 20,27 DM |
| 3. bei der Rohbauabnahme eines Rauch- oder Abgaskanals je angefangenes Meter | 10,94 DM |
| 4. bei der Schlußabnahme eines Rauch- oder Abgaskanals je angefangenes Meter | 5,47 DM |

(2) Für jede erforderlich werdende Wiederholung der Prüfung und Begutachtung zur Rohbauabnahme sowie zur Schlußabnahme einschließlich der Dichtigkeitsprobe sind die gleichen Gebührensätze zu berechnen. Ist die Wiederholung der Rohbauabnahme ohne Dichtigkeitsprobe erforderlich, so kann nur die Hälfte der Gebühren des Abs. 1 Nr. 1 angesetzt werden.

§ 11

Prüfung und Begutachtung sowie Dichtigkeitsproben außerhalb der Rohbau- und Schlußabnahme

(1) Für jede Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit in Alt-, Um- und Neubauten außerhalb der Rohbau- und Schlußabnahme beträgt die Gebühr 26,55 DM.

(2) Werden in bewohnten Gebäuden nach der Schlußabnahme Dichtigkeitsproben erforderlich, beträgt die Gebühr für den Bezirksschornsteinfegermeister und einen Gesellen je Arbeitsstunde 46,22 DM. Der Bezirksschornsteinfegermeister kann im übrigen für die sonstigen Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, Arbeitsmaterial usw.) Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 18. November 1980 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 1981 (GV. NW. S. 228), außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. 12. 1981

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1981 S. 691.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X